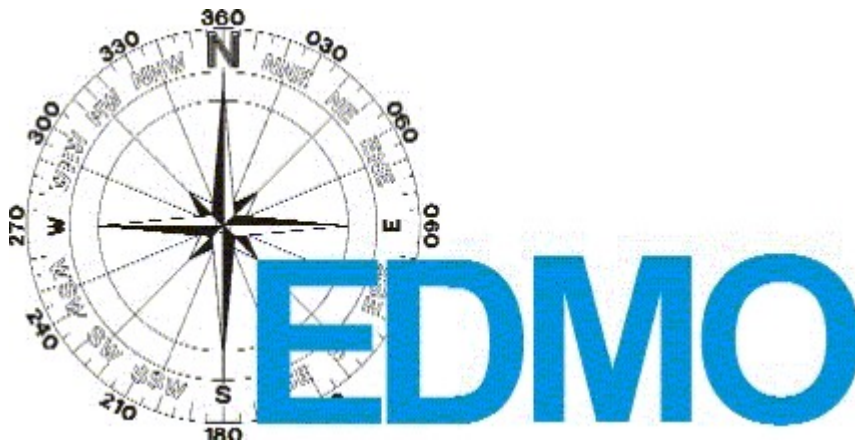


ENTGELTORDNUNG
FÜR DEN
SONDERFLUGHAFEN OBERPFAFFENHOFEN



STAND: 01.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Lande- und Startentgelte**
 - 1.1 Lande- und Startentgelte bis MTOM 5700kg
 - 1.2 Lande- und Startentgelte über MTOM 5700kg
 - 1.3 Lärmorientierte Entgelte
 - 1.4 Entgelte für örtliche Flugsicherung
 - 1.5 Entgeltermäßigung
 - 1.6 Nutzungsentgelte für die ortsansässige Sportfluggruppe
- 2. Abstellentgelt / Ankermastentgelt**
 - 2.1 Abstellentgelt
 - 2.2 Ankermastentgelt
- 3. Passagierentgelt**
- 4. Entgelte für Zoll- und Passkontrolle**
 - 4.1 Abfertigung für Flüge nach/von Non-EU- /Non-Schengen-Staaten
- 5. Entgelte für Bodenverkehrsdienste**
 - 5.1 Flughafenfeuerwehr (Sondereinsätze)
 - 5.2 Spezialabfertigungen
 - 5.3 Sonstige Leistungen
- 6. Sonstige Entgelte**
 - 6.1 Flughafenbefeuerung (SS – SR)
 - 6.2 Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG
 - 6.3 Zusatzentgelt für Flughafenöffnung Mo-Fr werktags außerhalb der genehmigten Betriebszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen
 - 6.4 Zusatzentgelt für Räumdienst außerhalb der genehmigten Betriebszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen
 - 6.5 Sondernutzung von Flugbetriebsflächen
 - 6.6 Sicherheitsbegleitung
 - 6.7 Standortnutzung („Location Charge“)
 - 6.8 Betankungsservice
 - 6.9 Nutzung der Infrastruktur einschl. Flugsicherungsservice (z. B. Kompensierplatte)
 - 6.10 Technische Hilfeleistungen/Sonderleistungen
 - 6.11 Luftfahrzeug Enteisung
 - 6.12 PPR-Stornoregelung
- 7. Allgemeine Bedingungen**
- 8. Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste**
 - 8.1 Geltungsbereich
 - 8.2 Umfang der Leistungen
 - 8.3 Haftung
 - 8.4 Entgelte
 - 8.5 Zahlungsweise
 - 8.6 Schlussbestimmungen
 - 8.7 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I Preisliste Oberpfaffenhofen Aviation Service (OAS)

Benutzungsentgelte für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

1. Lande- und Startentgelte

Für jede Landung und jeden Start eines Luftfahrzeuges ist am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ein Lande- bzw. Startentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges sowie für Tiefanflüge ohne Aufsetzen. Entgeltermäßigungen werden gemäß Ziffer 1.5 gewährt.

Das Lande- und Startentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM Maximum Take Off Mass) des Luftfahrzeuges.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Lande- und Startentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen oder Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen.

Das Entgelt beträgt je Landung und je Start bei Motorluftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse:

1.1 bis MTOM 5700 kg

1.1.1 Propellerflugzeuge bis MTOM 5700 kg

| | | Entgelt pauschal je Landung und je Start | | |
|----------------|----------------|--|-----------------|------------------|
| MTOM in kg von | MTOM in kg bis | erhöhter Lärmschutz | mit Lärmzeugnis | ohne Lärmzeugnis |
| 0 | 2000 | 62,83 € | 74,16 € | 148,32 € |
| 2001 | 5700 | 86,52 € | 99,91 € | 186,43 € |

1.1.2 Strahlflugzeuge bis MTOM 5700 kg

| | | Entgelt pauschal je Landung und je Start | | |
|----------------|----------------|--|---|------------------|
| MTOM in kg von | MTOM in kg bis | LZ ICAO Annex 16 Ch. 4, oder Ch. 3 | LZ nach ICAO Annex 16 Ch. 2 sowie LZ älter / schlechter | ohne Lärmzeugnis |
| 0 | 2000 | 62,83 € | 74,16 € | 148,32 € |
| 2001 | 5700 | 86,52 € | 99,91 € | 186,43 € |

1.1.3 Helikopter bis MTOM 5700 kg

| | | Entgelt pauschal je Landung und je Start | | |
|----------------|----------------|--|-------------------------|------------------|
| MTOM in kg von | MTOM in kg bis | LZ nach ICAO Annex 16 Ch. 8 oder Ch. 11, oder neuer / besser | mit anderem Lärmzeugnis | ohne Lärmzeugnis |
| 0 | 2000 | 62,83 € | 74,16 € | 148,32 € |
| 2001 | 5700 | 86,52 € | 99,91 € | 186,43 € |

EDMO-Flugbetrieb GmbH – Entgeltordnung – Stand: 01.02.2023

1.2 über MTOM 5700 kg

| MTOM in kg von | MTOM in kg bis | Entgelt je Landung und je Start |
|-------------------|-------------------|--|
| 5701 | 25000 | je angefangene 1000 kg: 4,02 € zusätzlich FS- und Lärmzuschlag |
| über 25000 | | a) Flugzeugtypen, die in der jeweils gültigen Bonusliste des BMVBS enthalten sind: je angefangene 1000 kg: 4,02 € zusätzlich FS- und Lärmzuschlag |
| | | b) Flugzeugtypen, die <i>nicht</i> in der jeweils gültigen Bonusliste des BMVBS enthalten sind: je angefangene 1000 kg: 5,87 € zusätzlich FS- und Lärmzuschlag |

Die Entgeltsätze je angefangene 1000 kg der Höchstabflugmasse erhöhen sich bei Strahltriebwerken-Luftfahrzeugen um zusätzlich

- | | |
|--|--------------|
| - Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 2 | 155 % |
| - ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 | 430 % |

EDMO-Flugbetrieb GmbH – Entgeltordnung – Stand: 01.02.2023

1.3 Lärmorientierte Entgelte (Lärmzuschlag)

Zusätzlich zum Lande- und Startentgelt wird je An- und Abflug ein lärmorientiertes Entgelt gemäß nachfolgender Aufstellung erhoben:

| Lärm-klasse | Grenzwert db(A) | Luftfahrzeugtyp | | | | | | EUR |
|-------------|-----------------|--|--|--------------------------------------|--------------------------------------|--|--------------------------------------|--------|
| 1 | < 68,9 | AT44 | E120 | JS31 | SB20 | C750 | DH8B | 39,14 |
| 2 | 69,0 - 71,5 | AT43 SW4 CRJ1 E135 GLF5 LJ55 | AT45 C56X CRJ2 E145 GLF6 LJ60 | B190 C680 D328 E35L H25C | SB20 SH36 DH8A E55P LJ31 | C25B C25C SF34 DH8C FA7X LJ40 | C550 CL60 DH8D GALX LJ45 | 45,32 |
| 3 | 71,6 - 73,9 | A748 BE40 D228 G150 J328 CL35 | ASTR SBR1 F2TH G200 LJ35 | AT72 C560 F27 GLEX LJ36 | B461 C650 F50 GLF4 L410 | B462 CRJ7 FA10 GL5T CL30 | B712 CRJ9 G100 H25B RJ70 | 77,35 |
| 4 | 74,0 - 75,9 | A318 E190 RJ1H | A319 F70 RJ85 | A320-100 F100 SW3 | ATP F900 | B463 FA20 | E170 MD90 | 97,81 |
| 5 | 76,0 - 77,7 | A320-200 B752 B721 | A321 C160 | B736 DC3 | B737 E195 | B737BBJ FA50 | B737W T204-100 | 107,12 |
| 6 | 77,8 - 79,1 | YK40 B738BBJ | B733 B753 | B733W B753W | B735 B762 | B738 L188 | R721 | 111,24 |
| 7 | 79,2 - 81,0 | AN24 A388 B788 | A30B B732(3) | A310200 B734 | A310300 B738W | A332 B772 | A342 MD87 | 123,60 |
| 8 | 81,1 - 82,9 | A306 C9 MD80 T154 | A333 DC1030 MD81 B748 | A343 GLF3 MD82 A333 | A346 H25A MD83 | B763 IL96 MD88 | C130 LJ24(3) NH90 | 157,59 |
| 9 | 83,0 - 85,9 | AS32 B764 YK42 | B17 DC93 | B25 F28 | B722(3) L101 | B744 MD11 | B74S T134 | 184,37 |
| 10 | 86,0 - 90,9 | IL86 E3A | AN12 | B701 | B742 | B743 | BA11500 | 216,30 |
| 11 | > 91,0 | DC85 | DC862 | IL76 | M55 | A124 | | 284,28 |

Die Zuordnung erfolgt auf Basis ermittelter durchschnittlicher Start- und Landelärmpegel. Nicht aufgeführte Luftfahrzeugtypen werden auf Basis des vorgelegten Lärmzeugnisses eingestuft.

1.4 FS An- und Abflug-Kostenverordnung (FSAAKV):

Aufgrund der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug wird zusätzlich zum Lande- und Startentgelt je Anflug ein Entgelt für Flugsicherungsleistungen durch den Flugsicherungsprovider (hier Austro Control GmbH) erhoben.

An- und Abflug sowie wiederholte Durchstartanflüge gelten als eine einzige Inanspruchnahme. Zählereinheit des Gebührenbereichs ist die Landung.

1.5 Entgeltermäßigung (bei Strahlflugzeugen nur mit Lärmzeugnis ICAO Annex 16, Chapter 3 oder Chapter 4)

Entgeltermäßigung für Anflüge ohne Aufsetzen und Mehrfachanflüge mit Aufsetzen und Durchstarten („Touch and Go“): **40 %**
(Ausgangswert für die Ermäßigung ist das addierte Lande- und Startentgelt gemäß Ziffern 1.1 bis 1.4)

Sonderkondition für Mehrfachtrainingsanflüge:

Auf Wunsch kann pauschale Abrechnung der Flugbewegungen auf Stundenbasis erfolgen. Als Stundenpauschale wird pro angefangene Stunde das Fünffache des ermäßigten Entgeltes für Mehrfachanflüge berechnet, für je weitere angefangene 15 Minuten werden 25 % der Stundenpauschale berechnet.

1.6 Nutzungsentgelt für die ortsansässige Sportfluggruppe

| | | |
|---|---|------|
| - Flugzeuge: - pro Start und pro Landung | € | 6,20 |
| - Motorsegler und motorgetriebene Luftsportgeräte: - pro Start und pro Landung | € | 4,70 |
| - Segelflugzeuge und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte: - pro Start (Landungen werden nicht berechnet) | € | 2,90 |

Anmerkung: Ein Tiefanflug wird als eine Landung plus ein Start gezählt.

2. Abstellentgelt / Ankermastentgelt

2.1 Abstellentgelt

Für die Abstellung eines Luftfahrzeuges auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Höhe des Abstellentgelts wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessen.

2.1.1 Das Abstellentgelt für Abstellung im Freien wird je angefangene 24 Stunden und pro angefangene 1.000 kg MTOM erhoben. Für die Abstellung ist ein Mindestentgelt je angefangene 24 Stunden für Luftfahrzeuge unter 4.000 kg MTOM und über 4.000 kg MTOM festgelegt.

| | | |
|---|---|-------|
| - Mindestentgelt je angefangene 24 Std. | € | 26,80 |
| - je angefangene 24 Std. und je 1.000 kg MTOM | € | 6,70 |

EDMO-Flugbetrieb GmbH – Entgeltordnung – Stand: 01.02.2023

2.1.2 Für eine Abstellung auf dem Vorfeld von insgesamt höchstens 1 Stunde zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben. Längerfristige Abstellung bedarf der Regelung im Einzelfall.

2.1.3 Das Abstellentgelt für Abstellung in geheizten Hallen wird je angefangene 24 Stunden und pro angefangene 1.000 kg MTOM erhoben. Für die Abstellung ist ein Mindestentgelt je angefangene 24 Stunden für Luftfahrzeuge unter 4.000 kg MTOM und über 4.000 kg MTOM festgelegt.

- Mindestentgelt je angefangene 24 Std.
- je angefangene 24 Std. und je 1.000 kg MTOM

| | |
|---|--------------------------------------|
| € | auf Anfrage bei OAS - Handling |
|---|--------------------------------------|

- Ein- bzw. Aushallen ist im Mietentgelt nicht enthalten.
- Für die Zeit der Hallenunterbringung entfällt das Abstellentgelt für Abstellung im Freien.

2.2 Ankermastentgelt

Für das Aufstellen eines Ankermastes ist, beginnend mit dem Aufstellen und endend mit dem Abbau, ein Ankermastentgelt je angefangene 24 Std. zu entrichten:

- je angefangene 24 Stunden

| | |
|---|--------|
| € | 300,00 |
|---|--------|

3. Passagierentgelt

Im innerdeutschen und im grenzüberschreitenden Verkehr wird zusätzlich zum Lande- und Startentgelt ein Passagierentgelt, das sich nach der Zahl der bei der Landung und beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, erhoben:

- je Fluggast

| | |
|---|-------|
| € | 13,50 |
|---|-------|

4. Entgelte für Zoll- und Passkontrolle

4.1 Abfertigung für Flüge nach und von Non EU- und Non Schengen-Staaten

Für diese Flüge werden zusätzlich zum Start- und Landeentgelt soweit erforderlich für die Passdatenbearbeitung und die Zollanmeldung nachfolgende Entgelte je Start und Landung berechnet:

- Passdatenbearbeitung pauschal:
- plus je Person an Bord (POB) zusätzlich
- Zollanmeldung pauschal

| | |
|---|-------|
| € | 30,00 |
| € | 1,50 |

| | |
|---|-------|
| € | 30,00 |
|---|-------|

5. Entgelte für Bodenverkehrsdienste

5.1 Flughafenfeuerwehr (Sondereinsätze)

- Sondereinsätze Flughafenfeuerwehr

| | |
|---|--------------|
| € | nach Aufwand |
|---|--------------|

5.2 Spezialabfertigungen

- nach Vereinbarung mit dem Kunden

| | |
|---|--------------------|
| € | nach Vereinbarung. |
|---|--------------------|

5.3. Sonstige Leistungen (pauschale Abrechnung)

Sonstige Leistungen (z. B. Sonderbegleitungen) werden pauschal je Anforderung berechnet.

- Pauschale je Anforderung (nicht für Standardabfertigung)

| | |
|---|-------|
| € | 90,00 |
|---|-------|

6. Sonstige Entgelte

6.1 Flughafenbefeuerung (SS – SR)

| | |
|---|-------|
| € | 15,00 |
|---|-------|

Beleuchtungszuschlag pro Flugbewegung:

Für Flugbewegungen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird für die Nutzung der Befeuerungsanlage folgendes Entgelt berechnet.

6.2 Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG (Außenstart- und Landeerlaubnis)

Entgelt für Antrag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde:

- falls erteilte Erlaubnis in Anspruch genommen

- Gebühr Kostenbescheid Luftfahrtbehörde

| | |
|---|-------|
| € | 55,00 |
|---|-------|

- Entgelt für Aufwand Flughafenverwaltung

| | |
|---|--------|
| € | 123,60 |
|---|--------|

- falls erteilte Erlaubnis nicht in Anspruch genommen

| | |
|---|-------|
| € | 55,00 |
|---|-------|

6.3 Zusatzentgelt für Flughafenöffnung Mo-Fr werktags außerhalb der genehmigten Betriebszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen:

Entgelt für Sonderöffnung des Flughafens außerhalb der Zeiten

- Montag - Freitag (werktags) 07:00 bis 21:00 Uhr Ortszeit
- Samstag (werktags) 08:00 bis 21:00 Uhr Ortszeit

- sowie für Flughafenöffnung an Sonn- und Feiertagen

- je Luftfahrzeugbewegung

| | |
|---|--------|
| € | 750,00 |
|---|--------|

6.4 Zusatzentgelt für das Vorhalten und den Einsatz von Räumdiensten inkl. Enteisungsmittel für Flugbetriebsflächen im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. April

- je Luftfahrzeugbewegung

| | |
|---|-------------------|
| € | Landeentgelt +15% |
|---|-------------------|

6.4.1 Außerhalb der genehmigten Betriebszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen erhöht sich das Entgelt für die Sonderöffnung des Flughafens auf

- je Luftfahrzeugbewegung

| | |
|---|-----------|
| € | 1.000,00€ |
|---|-----------|

6.5 Sondernutzung von Flugbetriebsflächen

Dienstflugbetrieb hat Vorrang. Ausnahmsweise andere Nutzung kann durch die Flughafenverwaltung in Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen bzw. mit den betroffenen Fachbereichen gestattet werden.

- Nutzung von Flugbetriebsflächen pro Tag

| | |
|---|----------|
| € | 3.000,00 |
|---|----------|

6.6 Sicherheitsbegleitung

- 1 Person inkl. FW-Fahrzeug je angefangene Stunde
- 1 Person zusätzlich je angefangene Stunde (falls erforderlich)

| | |
|---|--------|
| € | 155,00 |
| € | 75,00 |

6.7 Standortnutzung („Location charge“):

- Grundentgelt pauschal pro Tag

| | |
|---|--------------|
| € | nach Aufwand |
|---|--------------|

Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der gewünschten Location. Verteilen sich z.B. Drehorte auf mehrere Stellen, ist für jede Location Sicherheitsbegleitung (1 Mann inkl. FW-Kfz) erforderlich.

Zusätzlicher Aufwand, z.B. Aus- und Einräumarbeiten, Leistungen durch Fachbereiche etc. werden über die EDMO-Flugbetrieb GmbH beauftragt und abgerechnet. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Absprache.

6.8 Betankungsservice

- Tankservicepauschale (Anfahrtsentgelt je Lfz)
- Mindermengenzuschlag Tankwagen < 200 Liter

| | |
|---|-------|
| € | 27,50 |
| € | 50,00 |

6.9 Nutzung der Infrastruktur einschl. Flugsicherungsservice

- Triebwerkprobeläufe auf den dafür vorgesehenen Flächen
- Nutzung der Kompensier-Patte
- Rollversuche auf der Piste
- Sonstiger Service unter Einbindung der Flugsicherung

Je angefangene 30min:

| | |
|---|-------|
| € | 30,00 |
|---|-------|

6.10 Technische Hilfeleistungen/Sonderleistungen

| | |
|---|--------------|
| FLF Ausrückkosten, bzw. je angefangene Std | 280,00€ |
| HLF / LF / SLF Ausrückkosten, bzw. je angefangene Std | 180,00€ |
| DLK Ausrückkosten, bzw. je angefangene Std | 250,00€ |
| KdoW / KlaF / MTW / Sonstige Feuerwehrfahrzeuge, je angefangene Std | 80,00€ |
| Feuerwehrdienstleistung pro Einsatzkraft | 75,00€ |
| Einsatz Atemschutzgerät je Einsatz | 90,00€ |
| Reinigen von Einsatzkleidung je Stück | 25,00€ |
| Bergeinsatz | nach Aufwand |
| Reinigung von Flugbetriebsflächen nach Austritt Betriebsstoffe | nach Aufwand |
| Bereitstellung Fire Cat 7 je Flugbewegung | 500,00€ |
| Bereitstellung Fire Cat 8 je Flugbewegung | 750,00€ |
| Bereitstellung Fire Cat 9 je Flugbewegung | 1000,00€ |
| Hot Refueling Feuerwehrezuschlag | 90,00€ |
| Radlader je angefangene Stunde | 80,00€ |

6.11 Luftfahrzeug Enteisung

Für die Enteisung von Luftfahrzeugen steht am Flugplatz Oberpfaffenhofen ein Enteisungsfahrzeug Vestergaard Elephant MY mit einer Kapazität von 6000 l Typ I und 1600 l Typ II zur Verfügung. Verwendet werden ausschließlich Enteisungsmittel der Marke Clariant. Typ I Clariant Safewing MP I LFD 80, Typ II Clariant Safewing MP II Flight

Anfahrtsentgelt zzgl. MwSt:

| | |
|---|--------|
| € | 500,00 |
|---|--------|

Enteisungsflüssigkeit TYP I je Liter nach Verbrauch:
(Mischungsverhältnis 50% TYP I, 50% Wasser)

| | |
|---|-------------|
| € | auf Anfrage |
|---|-------------|

Enteisungsflüssigkeit TYP II je Liter nach Verbrauch
(Mischungsverhältnis 100% TYP II)

| | |
|---|-------------|
| € | auf Anfrage |
|---|-------------|

6.12 PPR-Stornoregelung

Stornierungen von genehmigten PPR-Anmeldungen werden mit folgenden Entgelten berechnet:

Für PPR-Anmeldungen innerhalb der genehmigten Betriebszeiten (Mon – Samstag):

| |
|-----------------|
| ohne Berechnung |
|-----------------|

Für PPR-Anmeldungen an Sonn- und Feiertagen
(Absage nach 18 Uhr lokal am Werktag davor):

| |
|---|
| 100% Zusatzentgelt für Flughafenöffnung gemäß Kapitel 6.3 |
|---|

7. Allgemeine Bedingungen

- 7.1** Das Lande- und Startentgelt, das Abstell- und Ankermastentgelt sowie die zusätzlichen Nutzungsentgelte sind grundsätzlich vor dem Start in EUR zu entrichten.
- 7.2** Das Lande- und Startentgelt, das Abstell- und Ankermastentgelt sowie die zusätzlichen Nutzungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu entrichten, sofern der Betrag umsatzsteuerpflichtig ist.
- 7.3** Entgeltschuldner:
Schuldner aller Entgelte nach dieser Entgeltordnung sind als Gesamtschuldner:
- a) das Luftfahrtunternehmen, das den jeweiligen Flug durchführt
 - b) die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline-Code bzw. Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing)
 - c) der Luftfahrzeughalter
 - d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste

Die Abfertigung der Luftfahrzeuge am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen erfolgt grundsätzlich durch den ansässigen Handling-Service „Oberpfaffenhofen Aviation Service (OAS)“. Kontaktdaten und Preise können der ANLAGE I entnommen werden.

Abfertigungen außerhalb der in der Anlage aufgeführten Leistungen des OAS werden, sofern im Einzelfall zwischen der EDMO-Flugbetrieb GmbH (nachfolgend "EDMO" genannt) einerseits, und den Nutzern des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen (nachfolgend insgesamt "Auftraggeber" genannt) andererseits nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, im Interesse einheitlicher, zweckmäßiger und kostensparender Abfertigung allein durch die EDMO auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen durchgeführt.

8.1 Geltungsbereich

Die EDMO führt im Rahmen der Bodenverkehrsdienste die in der jeweils gültigen Entgeltordnung aufgeführten Leistungen durch.

8.2 Umfang der Leistungen

- (1) Die EDMO führt die von ihr zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal sowie mit Anlagen und Geräten durch, die dem auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen üblichen und regelmäßig wiederkehrenden Abfertigungsumfang entsprechen.
- (2) Die Vertragspartner unterstützen und beraten sich bei der Durchführung der Bodenverkehrsdienste und berücksichtigen nach Möglichkeit zweckdienliche Empfehlungen.
- (3) Die Auftraggeber geben ihre Flugplanungen der EDMO so früh wie möglich und so rechtzeitig bekannt, dass die EDMO die ihr aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Leistungen erfüllen kann.
- (4) Bei Notfällen im Rahmen der Bodenverkehrsdienste ist die EDMO berechtigt, unverzüglich und ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber alle ihr im Interesse des Auftraggebers oder Dritter wie auch zur Wahrung ihrer eigenen Interessen erforderlich und zweckentsprechend erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber, in dessen

EDMO-Flugbetrieb GmbH – Entgeltordnung – Stand: 01.02.2023

Bereich der Notfall eingetreten ist, hat die Kosten hierfür zu tragen, es sei denn, der Notfall ist durch die EDMO verursacht worden.

8.3 Haftung

(1) Die EDMO haftet für Schäden im Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen der Bodenverkehrsdienste zu erbringenden Leistungen nur, soweit ihr, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen bei der Verursachung ein Verschulden zur Last fällt. Der Umfang der Haftung der EDMO ist der Höhe nach beschränkt auf die Höchstgrenzen nach Art. 22 des Warschauer Abkommens in seiner jeweiligen Fassung. Für Beschädigung und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet die EDMO jedoch gegenüber Satz 2 zusätzlich beschränkt nur nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Unbeschadet dessen geht die Haftung der EDMO im Einzelfall nicht über den Umfang der Haftung der jeweiligen Auftraggeber gegenüber Dritten aus dem Beförderungsvertrag hinaus.

(2) Die Auftraggeber stellen die EDMO von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, die über den in Abs. 1 bezeichneten Umfang hinausgehen.

8.4 Entgelte

(1) Die Auftraggeber entrichten für die von der EDMO zu erbringenden Leistungen Abfertigungsentgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung. Sie sind in voller Höhe zu entrichten. Zuzüglich zu den Entgelten ist die etwa anfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten, sofern der Betrag umsatzsteuerbar ist.

(2) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von der EDMO schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(3) Die EDMO kann die Abfertigungsentgelte an Änderungen der Personalkosten, die auf Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhen, mit deren Inkrafttreten entsprechend dem Anteil der Personalkosten an den Kosten des gesamten Bodenverkehrsdienstes auch im Nachhinein angleichen.

8.5 Zahlungsweise

(1) Die Abfertigungsentgelte zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer sind grundsätzlich vor dem Start in EUR zu zahlen.

(2) Bei Rechnungsstellung ist der Betrag binnen 10 Tagen auf das angegebene Konto der EDMO zu bezahlen.

(3) Bei verspäteter Zahlung werden ab dem ersten Verzugstag Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet, gem. § 288 BGB.

(4) Ab der 2. Mahnstufe behält sich die EDMO die Berechnung einer Mahngebühr in Höhe von 20,00 Euro je Vorgang vor.

8.6 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist München.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt gelten, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt, es sei denn, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nachhaltig beeinträchtigt wird.

8.7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.